

## **Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009, i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zu Zeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

1. Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:  
Zwei Stellplätze je Wohneinheit für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser je Haushälfte, Reihenhäuser, Wochenendhäusern sowie Einliegerwohnungen.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinB. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### § 2

Der Bauausschuss wird ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Betreutes Wohnen, Behindertenwohnheime und Altenwohnheime, eine Abweichung des Stellplatzbedarfs zu genehmigen. Davon ausgenommen sind die in § 1 genannten Regelungen.

### § 3

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 01.08.2003 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 28.09.2012

Gemeindeverwaltung

gez. Christ

Peter Christ  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**

**Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 28.09.2012

Gemeindeverwaltung:

gez. Christ

Peter Christ  
Bürgermeister